

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle

Beckenstube 9
CH-8200 Schaffhausen
www.energie.sh.ch



Energieförderprogramm 2021

Fördersätze und Bedingungen

Stand: 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Wichtige Hinweise	4
2.1	Finanzierung des Förderprogramms	4
2.2	Formulare und Gesuchseinreichung	5
2.3	Empfehlungen an Eigentümer	5
2.4	Empfehlungen an Planer und Ausführende	6
2.5	Verfahren	6
2.6	Kommunale Förderprogramme	6
3	Übersicht Förderprogramme im Bereich Sanierung	7
4	Beratung	8
4.1	GEAK mit Beratungsbericht	8
5	Gebäudesanierung	9
5.1	Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)	9
5.2	Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen	13
5.3	Gebäudemodernisierungen nach Minergie	15
6	Neubauten	17
6.1	Minergie-Neubauten	17
7	Ersatz Wärmeerzeugung	18
7.1	Holzfeuerungen bis 70 kW	18
7.2	Holzfeuerungen ab 70 kW	20
7.3	Wärmepumpenanlagen	21
7.4	Anschlüsse an Wärmenetze	25
7.5	Wärmenetzprojekte	27
8	Solaranlagen	28
8.1	Thermische Solaranlagen für Mehrfamilienhäuser	28
8.2	Solarstromanlagen (Einmalvergütung)	29
8.3	Solarstromanlagen ohne Eigenverbrauch	30
8.4	Fördersätze	30
8.5	Förderbedingungen	30
8.6	Batteriespeicher für Solarstromanlagen	31
9	Energieeffizienz	32
9.1	Komfortlüftungsanlagen	32
9.2	Energieeffizienz in Unternehmen	33
10	Elektromobilität	34
10.1	Umstiegsprämie Kauf Elektrofahrzeug	34

11	Analysen und Studien	36
11.1	Energieanalysen in Unternehmen	36
11.2	Machbarkeitsstudien	37
12	Allgemeine Bestimmungen	38
13	Weitere Förderprogramme	40
13.1	ProKilowatt	40
13.2	Stiftung Klimaschutz- und CO ₂ -Kompensation KliK	40
13.3	Förderprogramme in der Landwirtschaft	40
14	Nützliche Adressen	41
14.1	Förderprogramme im Kanton Schaffhausen	41
14.2	Energieberatung im Kanton Schaffhausen	42
14.3	Weiterführende Informationen	43
14.4	Online-Tools	43
14.5	Energiefreundliche Hypotheken	43
14.6	Steuererleichterungen	44

1 Vorwort



Im Dezember 2015 haben 195 Staaten das Pariser Klimaabkommen unterzeichnet. Fast auf den Tag fünf Jahre später verabschiedete der Schaffhauser Regierungsrat die kantonale Klimastrategie. Erstmals fasst eine Strategie die Bereiche Energie/Klimaschutz und Klimaanpassung unter einem Dach zusammen.

An grossen Zielen mangelt es weder auf internationaler noch auf nationaler oder kantonaler Ebene. Dekarbonisierung heisst

das Schlagwort der Stunde. Allerdings ist der Ehrgeiz und die Euphorie im Moment der Zielsetzung oft grösser als bei der Umsetzung.

«Global denken – lokal handeln» gilt im Speziellen bei grossen Herausforderungen wie dem Umgang mit dem Klimawandel. Dass der Kanton Schaffhausen Nägel mit Köpfen macht, beweist er seit Jahren mit dem Energieförderprogramm. Er fördert den effizienten Energieeinsatz im Gebäude und im Unternehmen und den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien. Das ist Klimaschutz pur! Die Anzahl an Fördergesuchen ist über die letzten drei Jahre stetig gewachsen. Vom Erfolg und der Wirkung ist auch der Kantonsrat überzeugt. Er hat in diesem Jahr einem weiteren Verpflichtungskredit bis 2024 zugestimmt.

Mit der Ausgestaltung im 2021 betritt der Kanton Schaffhausen Neuland. Erstmals wird der Umstieg vom Benzin- oder Dieselauto auf ein Auto mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb gefördert. Nachdem der Kanton 2019/2020 in einem Grundlagenbericht die Chancen der Elektromobilität, aber auch die Risiken erörtert hat, lässt er in diesem Jahr den Worten Taten folgen. Klar ist, dass der Strom, der für den Antrieb verwendet wird, aus erneuerbaren Quellen stammen muss.

Ebenso neu ist der Förderbereich für Solarstromanlagen, die eine maximale Leistung von 60 Kilowatt oder mehr aufweisen. Die detaillierten Abklärungen haben gezeigt, dass es an grossen Dachflächen in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft nicht mangelt, jedoch häufig wirtschaftliche Gründe deren Nutzung verhindern. Hauptgrund ist der im Gegensatz zum Wohngebäude geringe Eigenverbrauchsanteil. Hier setzt das Förderprogramm an.

In der Energie- und Klimapolitik besteht weitgehend Konsens, dass ein Abseitsstehen langfristig mehr kostet als Massnahmen zur Reduktion der klimaschädlichen Gase. Es steht ausser Frage, dass die Mitverantwortung auch politisches Handeln verlangt. Wir haben das Know-how und die Mittel für gute Lösungen und die Möglichkeit, unsere Ideen zu exportieren.

Ziele, Vorschriften, Anreize und Appelle nützen nur, wenn jede und jeder mitdenkt und verantwortlich handelt. Das hat uns das letzte Jahr deutlich vor Augen geführt. Sie entscheiden, und wir unterstützen Sie gerne dabei.

Schaffhausen, 4. Januar 2021
Martin Kessler, Regierungsrat

2 Wichtige Hinweise

Dieses Dokument listet sämtliche Förderprogramme mit seinen Fördersätzen und den detaillierten Förderbedingungen auf.

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten. Es gelten jeweils die aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen im Internet zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.
Sämtliche Förderbeiträge sind in Schweizer Franken angegeben.

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm werden von der Energiefachstelle beantwortet:

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Energiefachstelle
Beckenstube 9
8200 Schaffhausen
Telefon: 052 632 76 37
E-Mail: energiefachstelle@sh.ch
Internet: www.energie.sh.ch

Gilt für Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile):

Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant (siehe www.geak.ch). Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE eingereicht werden (siehe www.energie.sh.ch > Förderprogramm).

2.1 Finanzierung des Förderprogramms

Das Gebäudeprogramm



Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt über Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, welche der Bund den Kantonen in Form von Globalbeiträgen ausbezahlt, sowie aus kantonalen Fördermitteln. Damit der Kanton die Bundesmittel geltend machen kann, muss er sich an den Bedingungen des Bundes ausrichten.

2.2 Formulare und Gesuchseinreichung

Fördergesuche und Projektabschlüsse werden ab dem Jahr 2021 **elektronisch** über das Webportal "Apollon" eingegeben. Die Projektabschlüsse von Gesuchen, die vor 2021 eingereicht worden sind, können in Papierform eingereicht werden. Eine Einreichung über das Webportal ist ebenfalls möglich.

Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend.

Gesuche können direkt unter folgendem Link eingereicht werden:

<https://energiefoerderung.tg.ch/>

Fördergesuche sind zwingend vor Bau- bzw. Installationsbeginn einzureichen.

Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die energetischen Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselemente gelten noch nicht als Baubeginn.

2.3 Empfehlungen an Eigentümer

- Beim Einholen von Offerten sollten Sie darauf hinweisen, dass die Vorgaben des Förderprogramms zu beachten sind.
- Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten. Ein vollständig eingereichtes Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats geprüft.
- Klären Sie mit dem Planer bzw. dem ausführenden Unternehmen, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Falls Sie das Ausfüllen des Fördergesuchs an den Planer oder an das ausführende Unternehmen delegieren, denken Sie daran, dass Sie das Gesuch unterschreiben müssen.
- Eine Förderzusage basiert auf den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Förderbedingungen und Beitragssätzen. Änderungen des Förderreglements werden nur berücksichtigt, wenn Sie dies selber beantragen und wenn mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde. Wir empfehlen Ihnen, unmittelbar vor Beginn der Realisierung das aktuelle Förderreglement zu konsultieren und gegebenenfalls das Fördergesuch zu ergänzen.
- Vor einer Gebäudesanierung, einem Heizungsersatz oder einem Neubau empfehlen wir Ihnen eine neutrale Beratung durch eine Fachperson. Die Energiefachleute Schaffhausen EFSH beraten Sie gerne vor Ort. Die Adresse finden Sie in Kapitel 13.2. Für eine detailliertere Beratung empfehlen wir Ihnen einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus). Dieser wird vom Kanton gefördert, Details siehe Kapitel 4.1.

2.4 Empfehlungen an Planer und Ausführende

- Weisen Sie in einer Offerte darauf hin, ob für das offerierte Projekt Förderbeiträge beantragt werden können.
- Klären Sie mit dem Kunden, wer das Fördergesuch auszufüllen hat. Halten Sie dies schriftlich fest.
- Vergewissern Sie sich vor Bau- oder Installationsbeginn, ob das Fördergesuch tatsächlich eingereicht worden ist.
- In den Rechnungen sollten die förderberechtigten Massnahmen samt den technischen Angaben einzeln aufgeführt sein.

2.5 Verfahren

1. Einreichung des Fördergesuchs
2. a) Prüfung des Gesuchs
b) Versand Förderzusage an Gesuchsteller
3. Umsetzung des Projekts
4. Einreichung Projektabschluss
5. a) Prüfung des Projektabschlusses
b) Versand Schlusszahlungsbrief an Gesuchsteller
c) Auszahlung des Förderbeitrags

Hinweise:

- Der Kanton behält sich vor, stichprobenweise Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.
- Mit der Prüfung der Fördergesuche übernimmt der Kanton keine Verantwortung für die fachgerechte Ausführung.

2.6 Kommunale Förderprogramme

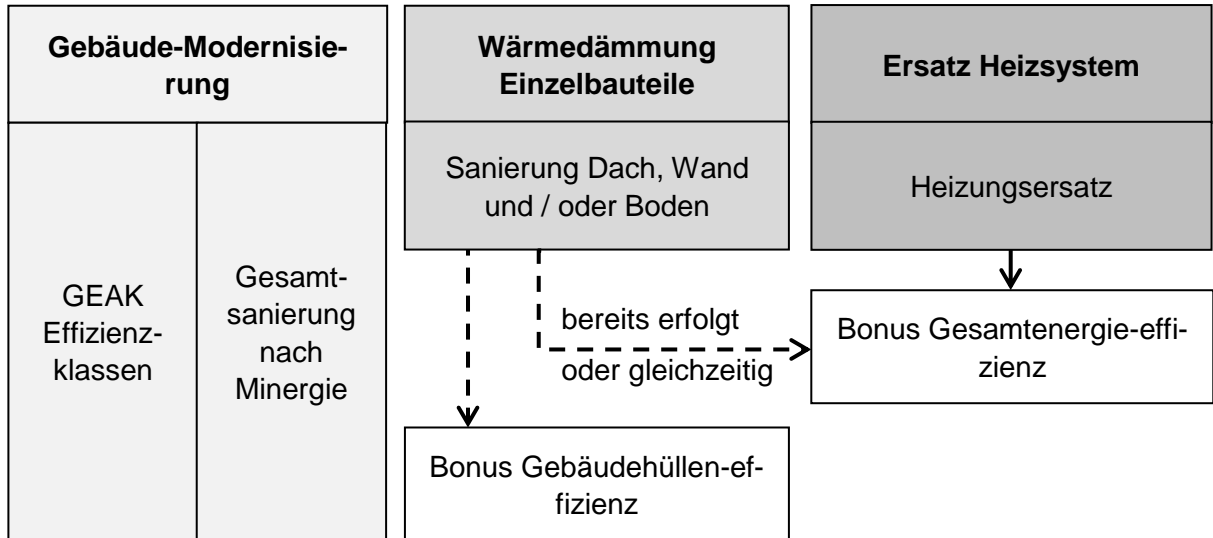
2.6.1 Politische Gemeinde Schaffhausen

Förderbeiträge der Gemeinde werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten nur vom Kanton eine Förderzusage, einen Schlusszahlungsbrief und eine Zahlung. Darin sind die Beiträge der Stadt inbegriffen.

2.6.2 Politische Gemeinden Neuhausen am Rheinfall und Thayngen

Förderbeiträge der Gemeinde werden automatisch beantragt, indem ein entsprechendes Gesuch beim Kanton eingereicht wird. Die Kostenzusage und der Schlusszahlungsbrief werden vom Kanton an die Gemeinde weitergeleitet. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten sowohl vom Kanton wie auch von der Gemeinde eine Förderzusage, einen Schlusszahlungsbrief und eine Zahlung.

3 Übersicht Förderprogramme im Bereich Sanierung



4 Beratung

4.1 GEAK mit Beratungsbericht

Förderung von Gebäudeenergieausweisen der Kantone mit Beratungsbericht (**GEAK Plus**) für **bestehende Gebäude**.

Das Förderprogramm GEAK mit Beratungsbericht beinhaltet einen offiziellen GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone), einen Beratungsbericht, eine Begehung vor Ort sowie eine Erläuterung des Berichts.

Gesuchsteller/-innen erhalten nach Einreichung des GEAK mit Beratungsbericht einen Gutschein im Wert von 500 Franken. Dieser Gutschein ist drei Jahre gültig und nicht übertragbar. Wird in dieser Zeitspanne ein Fördergesuch beim Kanton in den Bereichen Gebäudesanierung oder Heizungsersatz eingereicht, wird der Gutschein angerechnet.

4.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant
Einmaliger Beitrag pro Objekt	1'000.-	1'500.-	2'000.-

Der Förderbeitrag beträgt maximal **50 Prozent** der Kosten.

4.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss spätestens nach dem ersten Gespräch (aber vor der Berichterstellung) eingereicht werden.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2005.
- Es muss ein GEAK Plus erstellt werden. Ein GEAK Plus kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen ist ein Gesuch für eine Energieanalyse für Unternehmen einzureichen.
- Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.
- Ein Abschlussgespräch (Erläuterung Bericht, weiteres Vorgehen) ist Bedingung für die Auszahlung des Förderbeitrags.

4.1.3 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.

5 Gebäudesanierung

5.1 Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

Förderung der verbesserten Wärmedämmung von Einzelbauteilen bei bestehenden Gebäuden.

5.1.1 Fördersätze

Dach	60.- pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen (Aussenklima), Wand und Boden im Erdreich	60.- pro m ² Dämmmaterial
Fenster, Kellerdecke, Estrichboden	Keine Beiträge

Der Förderbeitrag (inkl. Bonus) beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme. Der minimale Beitrag pro Projekt muss **mindestens CHF 2'000.-** erreichen. Ab 1000 m² Bauteilfläche: Bei allen darüber liegenden Quadratmetern wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.

Massgebend ist die gedämmte Fläche. Bei den Fassadenflächen sind die Fensterflächen abzuziehen.

5.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- Förderberechtigt sind bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizte Gebäudeteile. Flächen gegen aussen von unbeheizten Räumen, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen, sind ebenfalls förderberechtigt. Neue Aufbauten, Anbauten und Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
- Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima: 0.20 W/m²K oder Nachweis Minergie-Modul;
 - Wand und Boden im Erdreich: 0.20 W/m²K (mehr als 2 Meter im Erdreich: 0.25 W/m²K) oder Nachweis Minergie-Modul. Reduktionsfaktoren gegen Erdreich (b-Faktoren) können nicht angerechnet werden.
- Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen bei den U-Werten gewährt werden:
 - Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von „nationaler“ oder „regionaler“ Bedeutung eingetragen sind;
 - Für Bauteile, die von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden.
- Die U-Wert-Verbesserung der geförderten Bauteile muss mindestens 0.07 W/m²K betragen.
- Ab einem Förderbeitrag von **10'000 Franken** muss dem Fördergesuch ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beigelegt werden. Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel,

Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant. Für alle übrigen Nutzungen muss eine Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE beigelegt werden (siehe www.energie.sh.ch > Förderprogramm). Akzeptiert werden auch Energieanalysen, z.B. im Rahmen von Zielvereinbarungen für Grossverbraucher.

Gemäss dem Muster-Pflichtenheft GEAK Plus für Kantone muss neben der Abbildung des Ist-Zustands eine Gesamtsanierungsvariante (z.B. Minergie-Modernisierung) erstellt werden.

Regelung für Fördergesuche, welche die **Stadt Schaffhausen** betreffen: Da der Zusatzbeitrag der Stadt zum Förderbeitrag des Kantons dazugezählt wird, ist die Summe der beiden Beiträge massgebend. Beispiel: Der Kantonsbeitrag beträgt 8'000 CHF, der Zusatzbeitrag der Stadt 4'000 CHF. Dies ergibt einen Förderbeitrag von 12'000 CHF. In diesem Fall muss also ein GEAK Plus erstellt und beigelegt werden.

- Ein weiteres Fördergesuch für eine Gebäudehüllensanierung kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

5.1.3 Bonus Gebäudehülleneffizienz nach GEAK-Effizienzklassen

	Zusatzbeitrag pro m ² EBF
Verbesserung um 2 Klassen	20.-
Verbesserung um 3 Klassen	30.-
Verbesserung um 4 Klassen	40.-
Verbesserung um 5 oder 6 Klassen	50.-

Ab 1000 m² EBF: Für jeden weiteren Quadratmeter beträgt der Zusatzbeitrag 50 % der obigen Werte. Es werden maximal 5'000 m² gefördert.

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Der Heizwärmebedarf des Gebäudes muss unterhalb von 150 % des Grenzwerts für Neubauten gemäss MuKE n 2014 liegen (beim Nachweis mit der SIA-Norm 380/1:2009 „Thermische Energie im Hochbau“ gilt: Der Heizwärmebedarf muss unterhalb von 125 % des Grenzwerts für Neubauten liegen).
- Der Bonus Gebäudehülleneffizienz ist mit dem Bonus Gesamtenergieeffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

5.1.4 Bonus Dachsanierung mit Solarstromanlage

Bonus für die Sanierung von Dachflächen bei gleichzeitiger Installation von Solarstromanlagen.

Dach	20.- pro m ² Dämmmaterial
------	--------------------------------------

Der maximale Beitrag für den Bonus Solarstromanlage beträgt CHF 50'000.-.

- Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 50 Watt pro Quadratmeter Gebäudegrundfläche installiert werden.
- Der Bonus Solarstromanlage wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht kumulierbar.

5.1.5 Hinweise

- GEAK-Experten finden Sie unter www.geak.ch > Expertenliste. Nur diese sind befugt, einen GEAK bzw. GEAK Plus zu erstellen.
- Falls an Ihrem Gebäude möglicherweise Lärmgrenzwerte überschritten werden, wenden Sie sich bitte an die kantonale Lärmschutzfachstelle (siehe www.sh.ch > Tiefbauamt). In diesem Fall können Sie zusätzliche Beiträge an Schallschutzfenster erhalten und/oder verpflichtet werden, Fenster mit Schallschutz einzusetzen. Wir empfehlen Ihnen den Einsatz von Fenstern, die sowohl die Anforderungen der Energieeffizienz als auch des Lärmschutzes erfüllen.

5.1.6 Förderbeiträge Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zweifamili- enhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Stadt Schaffhausen	50 % der Flächenbeiträge gemäss Kapitel 5.1.1 (d.h. ohne Bonus Gebäudehülleneffizienz und ohne Bonus Dachsanierung mit Solarstromanlage)		

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt CHF 50'000.- pro Gesuch.

5.1.7 Förderbeiträge Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

	Ein-/Zweifamili- enhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Gemeinde	25 % der Flächenbeiträge		-

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 10'000.- pro Objekt.

Förderbedingungen:

- Beitragsberechtigt sind nur Gebäude mit einem Mindestwohnanteil von 70 Prozent.

5.1.8 Förderbeiträge Gemeinde Thayngen

	Ein-/Zweifamili- enhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Gemeinde	25 % der Flächenbeiträge		

Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 10'000.- pro Objekt.

5.2 Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Förderung der Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen (Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz).

5.2.1 Fördersätze

	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag pro m ² EBF
Verbesserung um 2 Klassen	5'000.-	50.-
Verbesserung um 3 Klassen	5'000.-	70.-
Verbesserung um 4 Klassen	5'000.-	90.-
Verbesserung um 5 oder 6 Klassen	5'000.-	110.-
Bonus Gesamtanierung GEAK-Klasse C/B und B/B	-	10.-
Bonus Gesamtanierung GEAK-Klasse B/A	-	40.-

Ab 1000 m² EBF: Für jeden weiteren Quadratmeter beträgt der Zusatzbeitrag 60 % der obigen Werte.

Mindestförderbeiträge bei Bonus Gesamtanierung: GEAK-Klasse C/B CHF 30'000.-, GEAK-Klasse B/B CHF 35'000.-, GEAK-Klasse B/A CHF 40'000.-.

GEAK-Klasse C/B bedeutet: Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens Effizienzklasse C, Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens Effizienzklasse B.

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

5.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Massgeblich für die Bestimmung des Förderbeitrags ist die Verbesserung der Effizienzklasse bei Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz gegenüber dem Ausgangszustand. Beispiel: Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen → Verbesserung um 3 Klassen. Die Mindestanforderung ist eine Verbesserung um je zwei Klassen.
- Für den Bonus Gesamtanierung gilt zudem folgende Anforderung: Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser darf nur zur Spitzenabdeckung mittels fossiler Brennstoffe erzeugt werden (maximal 30 %).
- Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden. Es müssen sowohl der Istzustand wie auch der Sollzustand abgebildet werden. Dem Projektabschluss muss ein gültiger und nach Bauvollendung ausgestellter GEAK beigelegt werden.

- Bei Installation einer Wärmepumpe gilt: Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
- Bei Installation einer Holzfeuerung gilt: Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen (siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel).
- Bei Installation einer Solaranlage gilt: Der Kollektor muss auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sein (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Eine Kumulierung mit einem Gesuch für eine Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), einer Wärmeerzeugung, einer thermischen Solaranlage oder einer Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich.

5.2.3 Förderbeiträge Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Stadt Schaffhausen	50 % der Beiträge gemäss Kapitel 5.2.1		

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt CHF 50'000.- pro Gesuch.

5.2.4 Hinweise

- Ein GEAK kann für folgende Nutzungsarten erstellt werden: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Hotel, Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf sowie Restaurant.

5.3 Gebäudemodernisierungen nach Minergie

Förderung von Gebäudemodernisierungen nach Minergie-Basisstandard, Minergie-P oder Minergie-A.

5.3.1 Fördersätze

a) Minergie und Minergie-A

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	100.- pro m ² EBF, mind. 40'000.-	10'000.-	10'000.-
Zusatzbeitrag	-	80.- pro m ² EBF	40.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	3'000.- plus 10.- pro m ² EBF		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 40'000.-. Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

b) Minergie-P

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	155.- pro m ² EBF, mind. 45'000.-	10'000.-	10'000.-
Zusatzbeitrag	-	100.- pro m ² EBF	65.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	3'000.- plus 10.- pro m ² EBF		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 45'000.-. Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

5.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Eine Kumulierung mit einem Gesuch für eine Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile), einer Wärmeerzeugung, einer thermischen Solaranlage oder einer Komfortlüftungsanlage ist nicht möglich.

5.3.3 Förderbeiträge Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Stadt Schaffhausen	50 % der Beiträge gemäss Kapitel 5.3.1		

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt CHF 50'000.- pro Gesuch.

6 Neubauten

6.1 Minergie-Neubauten

6.1.1 Zertifizierungsbeiträge

Bei erfolgreicher Zertifizierung übernimmt der Kanton die Zertifizierungskosten bei den Standards Minergie-Basisstandard, Minergie-A und Minergie Qualitätssicherung Bau (MQS Bau).

6.1.2 Fördersätze Minergie-P

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	75.- pro m ² EBF, jedoch mind. 20'000.-	5'000.-	5'000.-
Zusatzbeitrag	-	45.- pro m ² EBF	30.- pro m ² EBF
Zusatzbeitrag ECO	3'000.- plus 10.- pro m ² EBF		
Zusatzbeitrag Ersatzneubau	50.- pro m ² EBF des Altbaus		

Der Mindestbeitrag beträgt CHF 20'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

6.1.3 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Das Gebäude muss gemäss dem Minergie-Reglement zertifiziert werden.
- Ersatzneubauten erhalten einen Zusatzbeitrag, wenn der Altbau bis auf die Grundmauern abgebrochen wird. Der Altbau muss mindestens 30 Jahre alt sein.

7 Ersatz Wärmeerzeugung

7.1 Holzfeuerungen bis 70 kW

7.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	8'000.-	14'000.-	14'000.-
Aktion 2021: Bonus Ersatz dezentrale Elektroheizung (ohne bestehendes Wasserverteilsystem)	3'000.-	5'000.-	5'000.-
Bei automatischen Holzfeuerungen ab 20 kW therm. Nennleistung: Für jedes weitere kW	-	200.- pro kW _{th}	
Zusatzbeitrag Partikelabscheider	1'000.-		

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 30 % des obigen Beitrags.

7.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis maximal 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen und in ein Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Nicht unterstützt wird der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem.
- Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
- Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen (siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel). Stückholzfeuerungen müssen gemäss den Empfehlungen von Holzenergie Schweiz betrieben werden.
- Bei Holzheizkesseln gilt: Die Anlage entspricht dem Stand der Technik und die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) wird mit einer amtlichen Abnahmemessung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme nachgewiesen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Zusatzbeitrag Partikelabscheider: Beitragsberechtigt sind neu eingebaute Partikelabscheider (Elektrofilter, Abgaswäscher) zur Reduktion der Emissionen aus Holzfeuerungsanlagen. Der Partikelabscheider muss im Normalbetrieb einen Abscheidegrad von mindestens 60 %

aufweisen. Geprüfte Partikelabscheider siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Filtersysteme > Partikelabscheider.

- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.1.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.1.4 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 30'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss innerhalb der letzten 12 Monate umgesetzt worden sein oder im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

7.2 Holzfeuerungen ab 70 kW

Anlagen mit Wärmenetz und einer Feuerungswärmeleistung ab 300 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 7.5).

7.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro kW Feuerungswärmeleistung	300.- pro kW _{th}

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 30 % des obigen Beitrags.

Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte automatische Holzfeuerungsanlagen ab 70 kW Feuerungswärmeleistung, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen. Die neu installierte Holzfeuerungsanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte). Beim Ersatz einer Holzfeuerung kann auf QM Holzheizwerke verzichtet werden.
- Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Bei zentraler Warmwasseraufbereitung gilt: Das Warmwasser muss an die neue Wärme erzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird.
- Nicht beitragsberechtigt sind Anlagen, falls ein Anschluss an ein bestehendes oder in Planung befindliches Wärmenetz technisch, wirtschaftlich und betrieblich möglich wäre.
- Ab einer Feuerungswärmeleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.3 Wärmepumpenanlagen

Anlagen mit Wärmenetz und einer thermischen Nennleistung ab 200 kW_{th} werden über die Massnahme Wärmenetzprojekte gefördert (siehe in Kapitel 7.5).

7.3.1 Fördersätze

a) Sole/Wasser-Wärmepumpe, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	10'000.-	18'000.-	18'000.-
Aktion 2021: Bonus Ersatz dezentrale Elektroheizung (ohne bestehendes Wasserverteilsystem)	3'000.-	5'000.-	5'000.-
Ab 20 kW thermische Nennleistung: Für jedes weitere kW	-	300.- pro kW _{th}	

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 30 % des obigen Beitrags.

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

b) Luft/Wasser-Wärmepumpe

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	4'000.-	7'000.-	7'000.-
Aktion 2021: Bonus Ersatz dezentrale Elektroheizung (ohne bestehendes Wasserverteilsystem)	3'000.-	5'000.-	5'000.-
Ab 20 kW thermische Nennleistung: Für jedes weitere kW	-	150.- pro kW _{th}	

Ab 20 kW thermischer Nennleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.3.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Wärmepumpenanlagen, die eine bestehende Heizung für ein bestehendes Gebäude ersetzen. Nicht unterstützt wird der Ersatz eines erneuerbaren Heizsystems (Holzfeuerung, Wärmepumpe) durch eine Luft/Wasser-Wärmepumpe.

Ebenfalls nicht unterstützt wird der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem.

- Die neu installierte Wärmepumpenanlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Soweit für die installierte thermische Nennleistung anwendbar (aktueller Stand: bis 15 kW_{th}), muss ein zertifiziertes Wärmepumpen-System-Modul eingesetzt werden (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Wärmepumpen-System-Modul). Der Förderbeitrag wird erst nach Vorliegen eines von der FWS (Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz) unterzeichneten Anlagezertifikates ausbezahlt. Die Kosten für das Anlagezertifikat (380 Franken plus MWST) werden über das Förderprogramm finanziert und nicht in Rechnung gestellt.
- Bei einer grösseren thermischen Nennleistung gilt:
 - a) Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Das Wärmepumpen-Gütesiegel).
 - b) Dem Fördergesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <https://www.energieschweiz.ch> > Suche nach „Leistungsgarantie“).
- Für Erdwärmesonden ist das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen erforderlich (siehe www.fws.ch > Qualitätssicherung > Bohrfirmen mit Gütesiegel).
- Die Wärmeverteilung und -abgabe ist so zu dimensionieren, dass die maximale Vorlauftemperatur höchstens 50°C beträgt.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Ab einer Leistung von 100 kW_{th} wird eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.3.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zweifamilienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.3.4 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zweifamili- enhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 30'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss innerhalb der letzten 12 Monate umgesetzt worden sein oder im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

7.3.5 Bonus Solarstromanlage

	Ein-/Zweifamili- enhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Solarstromanlage beträgt CHF 20'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

- Es muss im Rahmen dieses Gesuchs eine Solarstromanlage mit einer Leistung von mindestens 30 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden oder innerhalb der letzten 12 Monate installiert worden sein.
- Der Bonus Solarstromanlage wird nur einmal ausgerichtet und ist nicht kumulierbar.

7.3.6 Hinweise

- Das Wärmepumpen-System-Modul ist zurzeit für Wärmepumpen bis zu einer thermischen Nennleistung von 15 kW anwendbar. Die thermische Nennleistung bezieht sich auf die Betriebspunkte A-7/W35 (Luft/Wasser), B0/W35 (Sole/Wasser) und W10/W35 (Wasser/Wasser).
- Eine Eignungskarte für Erdwärmesonden finden Sie im Internet unter www.sh.ch > Geoport > GIS SH starten > Umwelt und Energie > Karte „Eignung Erdwärmesonden“ (Direktlink: http://gis.sh.ch/GIS_SH/?link=ef6b73e346b646e6). Oder kontaktieren Sie Frau Risler, Tiefbau Schaffhausen, Abteilung Gewässer, Tel. 052 632 73 29, E-Mail sandra.risler@sh.ch.

Die Formulare finden Sie unter www.sh.ch > im Suchfenster „Erdwärme“ eingeben > Bereich „Erdwärme“.

7.4 Anschlüsse an Wärmenetze

7.4.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamili- enhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	8'000.-	14'000.-	14'000.-
Aktion 2021: Bonus Ersatz dezentrale Elektroheizung (ohne bestehendes Wasserverteilsystem)	3'000.-	5'000.-	5'000.-
Ab 70 kW Anschlussleistung: Für jedes weitere Kilowatt	-	50.- pro kW Anschlussleistung	

Falls keine Heizöl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 30 % des obigen Beitrags.

Ab 70 kW Anschlussleistung gilt: Der Förderbeitrag wird auf 50 Watt thermische Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche begrenzt.

7.4.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu erstellte Anschlüsse an neue oder bestehende Wärmenetze, die eine bestehende Wärmeversorgung für ein bestehendes Gebäude ersetzen. Nicht unterstützt wird der Ersatz von Elektroheizungen mit bestehendem Wasserverteilsystem.
- Die bezogene Wärme muss zu mindestens 75 % aus erneuerbaren Energien (Holz, Erd-/Umweltwärme, Biogas) oder aus Abwärme stammen.
- Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Wärmeerzeugungsanlage angebunden werden, falls es nicht ganz oder teilweise mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler etc.) aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral aufbereitet wird.
- Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung.
- Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierung bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
- Ab einer Anschlussleistung von 200 kW wird eine fachgerechte Wärmemessung vorausgesetzt.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

7.4.3 Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	4'000.-	2'500.- pro Wohnung	4'000.-

- Beitragsberechtigt sind neu installierte Heizwärmeverteilungen und Wärmeabgabesysteme beim Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelraumheizungen) sowie beim Ersatz von mit fossilen Brennstoffen oder mit Holz befeuerten Einzel- und Etagenöfen.

7.4.4 Bonus Gesamtenergieeffizienz

	Ein-/Zweifamilien- enhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'000.-	10.- pro m ² EBF	10.- pro m ² EBF

Der maximale Beitrag für den Bonus Gesamtenergieeffizienz beträgt CHF 30'000.-. Für den Förderbeitrag massgebend ist die bestehende EBF. Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.-.

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 380.

- Variante 1: Das Gebäude muss bei der Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens die Effizienzklasse C sowie bei der Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens die Effizienzklasse B gemäss GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone) erreichen.
- Variante 2: Mindestens eine Massnahme an der Gebäudehülle (neue Fenster, Dämmung Dach, Wand, Estrichboden oder Kellerdecke) muss innerhalb der letzten 12 Monate umgesetzt worden sein oder im Rahmen dieses Gesuchs umgesetzt werden. Die Kosten für diese Massnahme müssen mindestens 10'000 Franken betragen.
- Der Bonus Gesamtenergieeffizienz ist mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz nicht kumulierbar. Der Bonus wird nur einmal ausgerichtet.

7.4.5 Förderbeiträge Stadt Schaffhausen

	Ein-/Zweifamilien- enhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag Stadt Schaffhausen: bei Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	50 % der Beiträge gemäss Kapitel 7.4.1 (ohne Aktion 2021)		

Der maximale Beitrag der Stadt Schaffhausen beträgt CHF 50'000.- pro Gesuch.

7.5 Wärmenetzprojekte

Gefördert werden Neubauten und Erweiterungen von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz sowie Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen. Unter den Begriff Wärmenetze fallen sowohl Hochtemperaturwärmenetze wie auch Niedertemperaturwärmenetze bzw. Anergienetze.

7.5.1 Fördersätze

	Fördersatz
Neubau/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz ¹⁾	200.- pro MWh/a
Neubau/Erweiterung von Wärmenetzen ²⁾	50.- pro MWh/a

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 5'000.- erreichen. Ab 2000 MWh: Bei allen darüber liegenden MWh wird der Beitrag um 25 % reduziert.

1) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung der Wärmeerzeugungsanlage zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

2) Gegenüber dem Zustand vor dem Neubau bzw. der Erweiterung des Wärmenetzes zusätzlich an Bauten gelieferte Wärme (netto, exkl. Netzverluste) aus erneuerbaren Energien oder Abwärme.

7.5.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Aufgrund des Neubaus bzw. der Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz (Holzheizwerk, Wärmepumpe etc.) oder des Netzneubaus bzw. der Netzerweiterung (Wärmenetz, Anergienetz) wird gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung zusätzlich Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme verteilt.
- Beitragsberechtigt ist die Wärmelieferung an neu ans Wärmenetz angeschlossene Gebäude (bestehende Gebäude sowie Neubauten).
- Bei Holzfeuerungsanlagen gilt:
 - a) Es muss eine vollständige, termingerechte Qualitätsbegleitung nach QM Holzheizwerke erfolgen (siehe www.qmholzheizwerke.ch > QM Holzheizwerke > Zuordnung der Projekte).
 - b) Für Feinstaub ist ein Grenzwert von 20 mg/m³ einzuhalten.
- Ein weiteres Fördergesuch für ein Wärmenetzprojekt kann erst nach Auszahlung oder Rückzug des aktuellen Gesuchs eingereicht werden.
- Der Wärmenetzbetreiber muss dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelförderungen zur Verfügung stellen.
- An das Wärmenetz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein bzw. werden, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber des Wärmenetzes ist.

8 Solaranlagen

8.1 Thermische Solaranlagen für Mehrfamilienhäuser

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen für **bestehende Mehrfamilienhäuser**.

8.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	1'500.-
Zusätzlicher Beitrag pro kW thermische Nennleistung	600.- pro kW _{th}

Falls eine thermische Solaranlage ersetzt wird, so reduziert sich der Förderbeitrag auf 50 % des obigen Beitrags.

8.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für bestehende Mehrfamilienhäuser. Mehrfamilienhäuser gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung. Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht beitragsberechtigt.
- Beitragsberechtigt sind Neuanlagen, die Erweiterung bestehender Anlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Anlagen bzw. Anlagenerweiterungen mit weniger als 2 kW thermischer Nennleistung werden nicht gefördert.
- Beitragsberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Dem Fördergesuch muss das Formular „Validierte Leistungsgarantie Sonnenkollektoren (VLG)“ von Swissolar/EnergieSchweiz beigelegt werden (siehe <http://www.swissolar.ch> > Über Solarenergie > Solarwärme > Validierte Leistungsgarantie).
- Bei Anlagen ab 20 kW thermischer Kollektor-Nennleistung ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar vorgeschrieben.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

8.2 Solarstromanlagen (Einmalvergütung)

Der Bund fördert Solarstromanlagen mit einmaligen Investitionsbeiträgen (Einmalvergütung).

Die Einmalvergütung setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag pro Anlage und einem Leistungsbeitrag, welcher von der installierten Leistung abhängt.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Inbetriebnahmedatum, nach der normierten DC-Spitzenleistung sowie nach der Kategorie (angebaut, integriert, freistehend).

Für Anlagen bis 30 kW_p gelten die folgenden Ansätze.

a) Inbetriebnahme 01.04.2020 bis 31.03.2021:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	1000.-	340.-
Integriert	1100.-	380.-

b) Inbetriebnahme ab 01.04.2021:

Kategorie	Grundbeitrag	Leistungsbeitrag pro kW Spitzenleistung
Angebaut / Freistehend	700.-	380.-
Integriert	770.-	420.-

Zuständig für die Abwicklung der Förderprogramme des Bundes für die Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien ist die Pronovo AG.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

<https://pronovo.ch> > Fördermittel

E-Mail: info@pronovo.ch

Tel.: 0848 014 014

8.3 Solarstromanlagen ohne Eigenverbrauch

Förderung von grossen Solarstromanlagen ohne oder mit wenig Eigenverbrauch ab einer Leistung von 60 kW_p.

8.4 Fördersätze

	Fördersatz
Installierte Leistung der Solarstromanlage	100.- pro kWp

Zusätzlich werden 50 % der Anschluss- und Erschliessungskosten an das öffentliche Netz gefördert. Der Förderbeitrag beträgt maximal CHF 30'000.- pro Projekt.

8.5 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind Solarstromanlagen ab einer Leistung von 60 kW_p auf Dachflächen oder anderweitig bebauten Flächen.
- Der Anteil des in das öffentliche Netz eingespeisten Solarstroms beträgt mindestens 80 % der Gesamtproduktion. Der Kanton wird die Einhaltung dieser Bestimmung stichprobenartig überprüfen.
- Die Anschlusskosten für die Erstellung der notwendigen Erschliessungsleitungen vom Hausanschluss bis zum Netzanschlusspunkt, allfällig notwendige Transformationskosten sowie Erschliessungskosten müssen auf den Rechnungen separat ausgewiesen werden.

8.6 Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Förderung von stationären Batteriespeichern für Solarstromanlagen.

8.6.1 Fördersätze

	Fördersatz
Grundbeitrag pro Anlage	1'500.-
Zusätzlicher Beitrag pro kWh nutzbare Batteriekapazität	150.- pro kWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen für die geförderte Massnahme. Der maximale Beitrag beträgt CHF 10'000.- pro Projekt. Bei Anlagenerweiterungen entfällt der Grundbeitrag.

8.6.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante Solarstromanlagen.
- Anlagenerweiterungen sind nur ab einer zusätzlich nutzbaren Kapazität von 4 kWh förderberechtigt.

9 Energieeffizienz

9.1 Komfortlüftungsanlagen

Förderung von Komfortlüftungsanlagen in **bestehenden Gebäuden**.

9.1.1 Fördersätze

	Ein-/Zweifamilien- häuser	MFH ab 3 Wohnungen	Büro/Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Ver- sammlung
Einmaliger Investitionsbeitrag	3'500.-	2'500.- pro Whg.	10.- pro m ² EBF

9.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Installationsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Installationsbeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Beitragsberechtigt sind neu installierte Lüftungssysteme in bestehenden Gebäuden. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- Beitragsberechtigt sind Lüftungssysteme mit Zuluft, Abluft und Wärmerückgewinnung. Sie müssen eine Wärmerückgewinnung mit einem Wirkungsgrad von mindestens 70 % erreichen und die spezifische elektrische Leistungsaufnahme darf höchstens 0,28 W / (m³ * h) betragen.
- Bei Wohnbauten müssen die Anforderungen des SIA-Merkblattes 2023 eingehalten werden. Alle aktiv beheizten Räume müssen mit dem Volumenstrom gemäss der Norm mechanisch belüftet werden.
- Bei Nichtwohnbauten sind alle Räume mechanisch zu belüften, in welchen sich Personen dauernd aufhalten (inkl. Pausenräume, WC etc.).
- Eine mehrstufige Betriebsart muss gewährleistet sein.
- Eine Kumulierung mit einem finanziellen Beitrag an eine Gebäudemodernisierung nach GEAK-Effizienzklassen oder an eine Gebäudemodernisierung nach Minergie ist nicht möglich.

9.2 Energieeffizienz in Unternehmen

Förderung von Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren.

9.2.1 Fördersätze

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte elektrische Energie (über Lebensdauer)	30.- pro MWh
Einmaliger Investitionsbeitrag für die eingesparte thermische Energie (über Lebensdauer)	10.- pro MWh

Der Förderbeitrag beträgt maximal **25 Prozent** der Gesamtinvestitionen pro geförderte Massnahme. Der Förderbeitrag beträgt jährlich maximal CHF 20'000.- pro Betriebsstätte bzw. Unternehmensstandort im Kanton Schaffhausen. Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens CHF 1'000.- erreichen. Betriebsoptimierungen werden mit 25 Prozent der Gesamtinvestitionen (maximal CHF 5'000.-) unterstützt.

9.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor Umsetzungsbeginn eingereicht werden. Ein anschliessender Beginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
- Förderberechtigt sind Energieeffizienzmassnahmen in Unternehmen und Institutionen in den Bereichen Abwärmenutzung, Wärmeverteilung, Gebäude, Kälte- und Kühlwasseranlagen, Lüftungsanlagen, Druckluftanlagen, Pumpensysteme und Motoren. Der Nachweis muss mit dem Berechnungstool unter www.energie.sh.ch > Förderprogramm erfolgen.
- Förderberechtigt sind der Ersatz von bestehenden Anlagen (keine Neuinstallationen), Anlagen für die Abwärmenutzung, Energiemanagementsysteme und Betriebsoptimierungen.
- Massnahmen, die durch andere Förderprogramme abgedeckt sind (Gebäudehüllensanierung etc.) werden nicht unterstützt.

9.2.3 Hinweise

- Einige Effizienzmassnahmen werden zusätzlich von der Klimastiftung Schweiz gefördert. Förderbeiträge der Klimastiftung Schweiz sind mit Beiträgen des Kantons kumulierbar. Weitere Infos erhalten Sie unter <http://www.klimastiftung.ch/energiesparen.html>.

10 Elektromobilität

10.1 Umstiegsprämie Kauf Elektrofahrzeug

10.1.1 Fördersätze

	Fördersatz
Personenwagen, leichte Motorwagen, Lieferwagen, Kleinmotorfahrzeuge, Leichtmotorfahrzeuge	2'000.- pro Fahrzeug
Motorräder bis 11 kW Motorleistung	500.- pro Fahrzeug

Der Förderbeitrag beträgt maximal 25 Prozent der Gesamtinvestitionen für die geförderten Massnahmen.

10.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Einlösung des Fahrzeugs eingereicht werden.
- Es werden ausschliesslich reine Elektrofahrzeuge (ohne Verbrennungsmotor) sowie Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb gefördert.
- Der Fahrzeughalter muss seinen Wohnsitz (bzw. Sitz bei juristischen Personen) im Kanton Schaffhausen haben sowie das Fahrzeug im Kanton Schaffhausen einlösen.
- Förderberechtigt sind Neufahrzeuge (Erstzulassungen) der Fahrzeugarten Personenwagen, leichte Motorwagen, Lieferwagen, Kleinmotorfahrzeuge und Leichtmotorfahrzeuge oder Motorräder mit einer maximalen Motorleistung von 11 kW.
- Vorführfahrzeuge sind mit Erstzulassungen gleichgestellt. Als Vorführfahrzeuge gelten Fahrzeuge, welche noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen sind und welche der Neuwagenhändler für Besichtigungen und Probefahrten einsetzt.
- Fahrzeuge mit einer Ersteinlösung im Ausland sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Es werden ausschliesslich Fahrzeuge gefördert, deren Grundpreis unter 60'000 Franken liegt. Ausschlaggebend ist der Grundpreis gemäss TCS-Liste (www.verbrauchskatalog.ch). Ist das Fahrzeug nicht gelistet, muss der Nachweis erbracht werden, dass der Grundpreis des Fahrzeugs tiefer als 60'000 Franken liegt. Ebenfalls förderberechtigt sind Fahrzeuge mit einem Kaufpreis von weniger als 60'000 Franken.
- Falls das Fahrzeug zum Zweck des gewerbsmässigen Handels, der Vermietung oder des Verleihs erworben wird, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Der Fahrzeughalter muss das Fahrzeug während mindestens zwei Jahren im Sinne der Förderbedingungen nutzen. Falls das Fahrzeug vor Ablauf dieser Frist an Personen vermietet, verkauft oder sonst zur Verfügung gestellt wird, welche die Förderbedingungen nicht erfüllen, so können die Fördergelder zurückgefordert werden.
- Der Fahrzeughalter muss für seine Liegenschaft bzw. Wohnung 100 % erneuerbaren Strom beziehen.
- Für Privatpersonen gilt zusätzlich:
 - a) Pro Fahrzeughalter kann nur einmal ein Förderbeitrag ausbezahlt werden.
 - b) Ist bereits ein Fahrzeug der gleichen Fahrzeugart auf den Fahrzeughalter zugelassen, muss dieses ausser Verkehr (Verkauf, Entsorgung) gesetzt werden.
 - c) Das Fahrzeug muss vom Fahrzeughalter selber genutzt werden.

- Der Gesuchsteller berechtigt die Energiefachstelle, beim Strassenverkehrsamt Informationen zu seinem Fahrzeugbestand und den zugehörigen Fahrzeugdaten einzuholen.

11 Analysen und Studien

11.1 Energieanalysen in Unternehmen

Förderung von Energieanalysen in Unternehmen und Institutionen (Erstellung Bericht). Bei Grossverbrauchern dient diese Energieanalyse als Grundlage für eine Energieverbrauchsanalyse (EVA) oder für eine Universalzielvereinbarung (UZV).

Der Bericht Energieanalyse umfasst die Aufnahme der Ist-Situation und die Ausarbeitung von konkreten Massnahmenvorschlägen. Einbezogen werden die Gebäudehülle, die Gebäudetechnik sowie Prozess- und Produktionsanlagen. Bestandteil des Berichtes ist entweder das Formular der Energiefachstellenkonferenz für die Energieverbrauchsanalyse (www.energie.tg.ch > Downloads > Grossverbraucher), ein Bericht der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW), ein Bericht der Cleantech Agentur Schweiz (act) oder ein PEIK-Energieberatungsbericht (<https://eb.peik.ch>). Die Umsetzung von Massnahmen ist nicht Bestandteil dieses Förderprogramms.

Berichtsinhalt:

- Aufnahme Ist-Situation
- Potentiale sowie deren Nutzungs- bzw. Einsparmöglichkeiten
- Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert)
- Massnahmenliste (Formular Energiefachstellenkonferenz, EnAW, act oder PEIK)
- Weiteres Vorgehen (Empfehlung)

11.1.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
40 Prozent der Gesamtkosten	10'000.-

11.1.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Energieanalyse muss durch eine ausgewiesene Fachperson erstellt werden.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Aufnahme Ist-Situation, Massnahmenvorschläge mit Einsparpotential, Investitionsvolumen und Payback-Zeiten (inkl. Berücksichtigung Restwert) sowie Empfehlungen. Bestandteil des Berichts ist entweder das Energiefachstellenkonferenz-Formular zur Energieverbrauchsanalyse (EVA), eine Universalzielvereinbarung (UZV), eine freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW bzw. der act oder ein PEIK-Energieberatungsbericht.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Energieanalyse, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 80 Prozent der Kosten für die Erstellung der Energieanalyse beträgt.

11.2 Machbarkeitsstudien

Förderung von Machbarkeitsstudien für Unternehmen, Organisationen und Institutionen.

11.2.1 Fördersätze

	Max. Fördersatz pro Projekt
50 Prozent der Gesamtkosten	20'000.-

11.2.2 Förderbedingungen

- Das Gesuch muss vor der Berichterstellung eingereicht werden.
- Die Machbarkeitsstudie muss durch eine ausgewiesene Fachperson durchgeführt werden.
- Unterstützt werden Studien in den Bereichen Holzfeuerung mit/ohne Wärmenetz, Biogasanlage, Holzheizkraftwerk, Abwärmenutzung, Gesamtenergieversorgungskonzept (z.B. für Energiestadt), Potentialstudie, Energieeffizienz und Windenergie.
- Der Bericht muss folgende Themen beinhalten: Prüfung technische Machbarkeit, Prüfung wirtschaftliche Machbarkeit (z.B. Kostenrahmen, Finanzierung, Absichtserklärungen), Evaluation von verschiedenen Varianten mit Auflistung der Vor- und Nachteile (Kosten, Potentiale, Energieflüsse usw.), rechtliche Aspekte (Bewilligungen usw.) sowie eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen. Die voraussichtlich produzierte bzw. eingesparte Energie und das voraussichtliche Investitionsvolumen müssen ersichtlich sein.
- Der Auftragnehmer der Studie darf nicht identisch sein mit dem Gesuchsteller.
- Erhält ein Gesuchsteller von Dritten finanzielle Unterstützung für eine Machbarkeitsstudie, so wird der kantonale Förderbeitrag soweit gekürzt, dass der gesamte Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderbeiträge von lokalen Organisationen (z.B. Gemeinden).

12 Allgemeine Bestimmungen

Falls nicht anders angegeben, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
- Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
- Falls nicht anders angegeben beträgt der Förderbeitrag maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen.
- Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht als Investitionen geltend gemacht werden.
- Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
- Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
- Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
- Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
- Die Massnahmen müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden. Der Kanton haftet nicht für Schäden, welche durch mit dem Förderbeitrag realisierte Massnahmen entstehen können.
- Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren (Ausnahmen: Minergie-Neubauten, Holzfeuerungen ab 70 kW, Wärmenetzprojekte: innert drei Jahren; GEAK mit Beratungsbericht, Machbarkeitsstudien, Energieanalysen, Umstiegsprämie Kauf Elektrofahrzeug: innert einem Jahr) ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden.
- Für Vorhaben des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Vorhaben des Kantons, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann, sind nicht förderberechtigt.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.
- Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel (EHS) teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK, Energie Zukunft Schweiz), sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden (z.B. Zielvereinbarung KVA), sind nicht förderberechtigt.
- Für Gebrauchtgeräte und -anlagen werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.
- Ein Ersatz von bereits früher mit kantonalen Mitteln finanziell unterstützten Anlagen kann nur gefördert werden, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind oder technische Gründe vorliegen.

Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist jeweils auf das bewilligte Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf die Folgejahre verschoben werden.

13 Weitere Förderprogramme

13.1 ProKilowatt

ProKilowatt unterstützt Programme und Projekte, die zu einem sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich sowie in Haushalten beitragen. Finanziert wird das Förderprogramm aus dem Netzzuschlag. Für die strategische Führung von ProKilowatt ist das Bundesamt für Energie (BFE) verantwortlich.

Weitere Informationen:

<https://prokw.ch/de/programme>

13.2 Stiftung Klimaschutz- und CO₂-Kompensation KliK

13.2.1 Programm Klimafreundliche Kälte

Das Programm fördert den Ersatz von bestehenden Kälteanlagen durch klimafreundliche und energieeffiziente Neuanlagen.

Weitere Informationen:

www.kaelteanlagen.klik.ch

13.3 Förderprogramme in der Landwirtschaft

AgroCleanTech bietet Förderprogramme in der Landwirtschaft an.

Weitere Informationen:

<https://www.agrocleantech.ch/de/> → Für Landwirte

14 Nützliche Adressen

14.1 Förderprogramme im Kanton Schaffhausen

Übersicht Förderprogramme	www.energie.sh.ch
Förderprogramm Kanton Schaffhausen	Kanton Schaffhausen Baudepartement Energiefachstelle Beckenstube 9 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 76 37 E-Mail: energiefachstelle@sh.ch
Förderprogramm Stadt Schaffhausen	Sven Fitz Umwelt & Energie Stadtplanung Kirchhofplatz 19 8200 Schaffhausen Tel. 052 632 52 20 E-Mail: sven.fitz@stsh.ch
Förderprogramm Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	Baureferat Neuhausen am Rheinfall Zentralstrasse 52 8212 Neuhausen am Rheinfall Bausekretariat Tel. 052 674 22 48 E-Mail: bausekretariat@neuhausen.ch www.neuhausen.ch
Förderprogramm Gemeinde Thayngen	Bauverwaltung Thayngen Hochbauamt Dorfstrasse 30 8240 Thayngen Herr Oliver von Ow Tel. 052 645 04 20 E-Mail: oliver.vonow@thayngen.ch www.thayngen.ch

14.2 Energieberatung im Kanton Schaffhausen

14.2.1 Energiefachleute Schaffhausen EFSH

Im Verein Energiefachleute Schaffhausen (EFSH) haben sich regionale Energiespezialisten aus den verschiedensten Fachrichtungen zusammengeschlossen.

Seit Mai 2018 bieten die Energiefachleute vor Ort eine Erstberatung zu Energieeinsparungen in und am Gebäude an. Die Beratung wird vom Kanton unterstützt und kostet 70 Franken.

Kontakt:

Energiefachleute Schaffhausen EFSH

Telefon: 052 632 74 99

E-Mail: info@energiefachleute-schaffhausen.ch

Internet: www.energiefachleute-schaffhausen.ch

14.2.2 Kantonale Energiefachstelle

Bei der Energiefachstelle erhalten Sie Informationsblätter über effiziente Energieanwendungen, die Nutzung erneuerbarer Energien und energiebewusstes Bauen.

Kontakt:

Energiefachstelle

Beckenstube 9

8200 Schaffhausen

Telefon: 052 632 76 37

E-Mail: energiefachstelle@sh.ch

Internet: www.energie.sh.ch

14.2.3 SH POWER Kundenzentrum

Im SH POWER Kundenzentrum werden Ihre Fragen zu Strom, Gas, Wasser oder Elektromobilität beantwortet.

Kontakt:

SH POWER Kundenzentrum

Vordergasse 38

8200 Schaffhausen

Telefon: 0800 825 258

E-Mail: kundenservice@shpower.ch

Internet: www.shpower.ch

Öffnungszeiten: MO–MI und FR 08:00–17:00, DO 08:00–18:00

14.3 Weiterführende Informationen

Folgende Verbände und Organisationen bieten Informationen zum Thema Energie an:

- Informations- und Beratungsplattform www.energieschweiz.ch
- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren www.endk.ch
- Bundesamt für Energie www.bfe.admin.ch/dokumentation/publikationen
- Minergie www.minergie.ch
- Swissolar (Solarenergie) www.swissolar.ch
- Holzenergie Schweiz www.holzenergie.ch
- Fachvereinigung Wärmepumpen www.fws.ch
- Energiefachleute Schaffhausen www.energifachleute-schaffhausen.ch
- ITS (Industrie- und Technozentrum Schaffhausen) www.its.sh.ch
- IG Passivhaus www.igpassivhaus.ch

Weitere Infos auf www.energie.sh.ch.

Beachten Sie auch die Veranstaltungen auf www.energie-agenda.ch.

14.4 Online-Tools

- Solarkataster www.bfe-gis.admin.ch/sonnendach
- Gebäude- und Heizsystem-Check www.energieschweiz.ch/heizsystem-check
- Planung Gebäudeerneuerung www.evalo.ch
- Energiesparrechner <https://www.buildster.ch/energiesparrechner>
- Gebäudeenergieausweis (GEAK) www.geak.ch
- U-Wert-Rechner www.bauteilkatalog.ch
www.u-wert.net
- Energieeffizienz im Haushalt www.energybox.ch
- Solarrechner www.solar-toolbox.ch
www.polysunonline.ch

14.5 Energiefreundliche Hypotheken

Verschiedene Finanzinstitute bieten günstigere Hypotheken für Minergie-Bauten, für Gebäudesanierungen und für erneuerbare Energien an. Informieren Sie sich!

14.6 Steuererleichterungen

Nach geltendem Gesetz sind die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt und können daher bei der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden. Folgende Massnahmen gelten als Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen:

- Massnahmen zur rationellen Energieverwendung;
- Massnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- Massnahmen zur rationellen Energienutzung bei haustechnischen Anlagen;
- Kosten für energietechnische Analysen und Konzepte;
- Kosten für den Ersatz von Haushaltgeräten mit grossem Stromverbrauch.

Die entsprechenden Massnahmen sind nur dann abzugsfähig, wenn sie sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen im bestehenden Gebäude beziehen. Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen in Neubauten einschliesslich die Aushöhlung von Altliegenschaften gelten hingegen vollumfänglich als Anlagekosten.

Die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen sind nur abziehbar, wenn sie an einem Grundstück des Privatvermögens getätigt werden. Bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens gelten besondere Bestimmungen.

Siehe auch Dienstanleitung „Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen“ (Kantonale Steuerverwaltung).